

Neuere Entwicklungen im deutschen Kartellrecht

Seit unserem letzten Newsletter im März 2010 hat es viele wichtige Entwicklungen im deutschen Kartellrecht gegeben. Aus legislativer Sicht ist das Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes (AMNOG) erwähnenswert, da es den Anwendungsbereich des Kartellrechts im Gesundheitssektor wesentlich erweitert. Im Bereich der Zusammenschlusskontrolle sind insbesondere zwei Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (BGH) und eine Entscheidung des Bundeskartellamts (BKartA) zur kollektiven Marktbeherrschung interessant. Zudem hat das BKartA erneut in verschiedenen Kartellfällen millionenschwere Geldbußen verhängt. Auffällig ist hier, dass das BKartA sich oftmals auf „hybride“ Verfahrensbeendigungen in dem Sinne einlässt, dass nur einige der beteiligten Unternehmen und Individuen einem Vergleich mit der Behörde zustimmen. Im Berichtszeitraum hat das BKartA zudem Statistiken zur Kartellrechtsdurchsetzung in Deutschland herausgegeben und informelle Leitlinien zur Abgrenzung zwischen zulässigen Preisempfehlungen und unzulässiger Preispflege veröffentlicht, die insbesondere für den Einzelhandel von großer Bedeutung sind. Im Bereich der privaten Kartellrechtsdurchsetzung schließlich zeigen zwei widersprüchliche Oberlandesgerichtsentscheidungen, wie umstritten und komplex dieser Rechtsbereich in Deutschland ist, insbesondere im Hinblick auf das Klagerecht von Kartellgeschädigten auf nachgelagerten Marktstufen.

Gesetzgebung und Administrative Regeln

Reform des Gesundheitssystems. Mit der Verabschiedung des AMNOG im November 2010 hat der Deutsche Bundestag einen wichtigen Teil der Reform des Gesundheitssystems auf den Weg gebracht.

Mit dem Gesetz, das zum 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist, soll der Weg für mehr Wettbewerb im Gesundheitssektor frei gemacht werden. Aus kartellrechtlicher Perspektive ist hervorzuheben, dass in Zukunft die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) auf die Tätigkeit der gesetzlichen Krankenkassen grundsätzlich entsprechend anwendbar sind. Während bislang im Gesundheitswesen nur die Vorschriften des GWB zum Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung Anwendung fanden, kann das BKartA nun insbesondere auch die Verträge zwischen gesetzlichen Krankenkassen

Contacts



Silvio Cappellari
+32 (0)2 290 7815

und Leistungserbringern sowie die Praxis der Krankenkassen, gemeinsam Rabattverträge auszuschreiben, auf ihre Kartellrechtskonformität überprüfen. Jedoch gibt es zu diesem Grundsatz einige wichtige Ausnahmen. So findet das Kartellrecht beispielsweise keine Anwendung auf Verträge, zu deren Abschluss die gesetzlichen Krankenkassen verpflichtet sind.

Ein weiterer Eckpfeiler des AMNOG besteht in einer Beschränkung der Preisbildungsfreiheit der Arzneimittelhersteller dahingehend, dass sie den Preis eines neuen Arzneimittels zukünftig nur innerhalb eines Jahres nach dessen Markteinführung frei bestimmen können. Falls sie sich während dieses Zeitraums mit den gesetzlichen Krankenkassen nicht über die Angemessenheit des Preises einigen können, wird ein unabhängiges Institut eingeschaltet, das die Kosten-Nutzen-Effizienz des Arzneimittels beurteilt.

BKartA gibt Qualitätsstandards für ökonomische Gutachten vor. Das BKartA hat am 20. Oktober 2010 eine Bekanntmachung zu verbindlichen Qualitätsstandards für ökonomische Gutachten veröffentlicht. Die neuen Regeln sollen sicherstellen, dass ökonomische Gutachten, die der Behörde zur Bewertung eines kartellrechtlichen Sachverhalts vorgelegt werden, qualitativen Mindestanforderungen genügen, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der Daten, die Transparenz zugrundeliegender Annahmen und die lückenlose Dokumentation empirischer Analysen.¹ Mit dieser Bekanntmachung reagiert das BKartA auf die zunehmende Anzahl von ökonomischen Gutachten, die von Parteien in wirtschaftlich komplexen Fällen eingereicht werden. Das BKartA hat deutlich gemacht, dass es Gutachten, die den nun veröffentlichten Standards nicht genügen, im Rahmen der Beweiswürdigung nur nachrangig oder überhaupt nicht berücksichtigt werden.

Fusionskontrolle

In den letzten sechs Monaten mussten der BGH und das BKartA über drei öffentlichkeitswirksame Fälle zur kollektiven Marktbeherrschung entscheiden. Nach dem GWB besteht eine gesetzliche Vermutung für kollektive

Marktbeherrschung, wenn drei oder weniger Unternehmen zusammen einen Marktanteil von mindestens 50 % oder wenn vier oder weniger Unternehmen zusammen einen Marktanteil von mindestens 75 % erreichen. Die betroffenen Unternehmen können diese Vermutung jedoch widerlegen, wenn sie nachweisen, dass sie im Verhältnis zu den übrigen Wettbewerbern keine überragende Marktstellung haben und/oder dass die Marktbedingungen auch nach dem Zusammenschluss wesentlichen Wettbewerb zwischen ihnen erwarten lassen.

BGH bestätigt Verbot der Übernahme der ProSieben/SAT.1-Gruppe durch Axel Springer. Der BGH hat am 8. Juni 2010 entschieden, dass die Untersagung des Zusammenschlusses zwischen der Axel Springer AG, einem führenden deutschen Medienunternehmen, und der ProSieben/SAT.1-Gruppe durch das BKartA im Jahr 2006 rechtmäßig war.²

Obwohl die Parteien nach der Untersagungsentscheidung des BKartA das Zusammenschlussvorhaben aufgegeben hatten, beschritt Axel Springer den Rechtsweg zunächst zum Oberlandesgericht Düsseldorf und dann zum BGH, um Rechtssicherheit im Hinblick auf mögliche Zusammenschlussvorhaben für die Zukunft zu erlangen.

Der BGH bestätigte das BKartA und den Befund des Oberlandesgerichts, dass auf dem deutschen Fernsehwerbemarkt zum Zeitpunkt des Zusammenschlussvorhabens ein marktbeherrschendes Oligopol bestanden habe. Dieses Oligopol sei von den Sendern der ProSieben/SAT.1-Gruppe sowie des Wettbewerbers RTL und sonstigen zur Bertelsmann AG gehörenden Sendern gebildet worden und habe über einen gemeinsamen Marktanteil von mehr als 80 % verfügt. Nach Auffassung des BGH ist auch die Prognose nicht zu beanstanden, dass durch den beabsichtigten Zusammenschluss die marktbeherrschende Stellung dieses Oligopols auf dem Fernsehwerbemarkt verstärkt worden wäre. In diesem Zusammenhang führte der BGH aus, dass Axel Springer mit seinen Zeitungen (u.a. „Bild“ und „Die Welt“) ein Instrumentarium zur Verfügung stehe, die Programminhalte der Sendergruppe ProSieben/SAT.1 aktiv zu bewerben. Die Möglichkeit dieser konzerninternen cross-medialen Bewerbung und die Annahme, dass Axel Springer von ihr aller Voraussicht nach Gebrauch gemacht

¹ Die deutsche Version der Bekanntmachung des BKartA zu den Qualitätsstandards für ökonomische Gutachten ist abrufbar unter: http://www.bundeskartellamt.de/wDeutsch/download/pdf/Merkblaetter/Merkblaetter_deutsch/Bekanntmachung_Standards_final.pdf

² BGH, Beschluss vom 8. Juni, 2010, Az. KVR 4/09.

hätte, hielt der BGH unter Berücksichtigung der besonderen Marktstruktur für ausreichend, um das Zusammenschlussvorhaben zu untersagen.

Dieser Fall ist von besonderer Bedeutung für die Weiterentwicklung der deutschen Zusammenschlusskontrolle, insbesondere im Mediensektor, da er verdeutlicht, dass auch ausschließlich konglomerate Effekte eine Untersagungsentscheidung rechtfertigen können, wenn sie eine marktbeherrschende Stellung begründen oder verstärken.

BGH hebt die Untersagung des Zusammenschlusses von Phonak und GN ReSound auf. Der BGH hat am 20. April 2010 die Entscheidung des BKartA aufgehoben, die es Phonak (seit 1. August 2007 unter dem Firmennamen „Sonova“ operierend) 2007 untersagt hatte, den Hörgeräte-Bereich (GN ReSound) des dänischen Unternehmens GN Store Nord zu erwerben.³ Das BKartA hatte die Auffassung vertreten, dass der Zusammenschluss auf dem deutschen Markt die Entstehung eines engen marktbeherrschenden Oligopols der führenden drei Hörgerätehersteller SAT (Teil der Siemens Gruppe), Oticon und Phonak mit einem Marktanteil von 80 % fördere; GN ReSound war deren größter Wettbewerber mit einem Marktanteil von 5-10 %.

Während das Oberlandesgericht Düsseldorf im Beschwerdeverfahren der Auffassung des BKartA folgte, teilte der BGH dessen wettbewerbliche Bedenken nicht. Vielmehr konnten die Parteien nach Auffassung des BGH die gesetzliche Vermutung der gemeinsamen Marktbeherrschung widerlegen. In diesem Zusammenhang betonte der BGH, dass das BKartA und das Oberlandesgericht zu sehr auf die Angleichung der Marktanteile der Oligopolisten, die mit dem Zusammenschluss einhergegangen wäre, abgestellt hätten. Der Gerichtshof hob demgegenüber hervor, dass ein Zusammenschluss, bei dem sich die Kräfteverhältnisse erheblich verschieben, auch wettbewerbsfördernd sein könne, selbst wenn sich die Marktanteile der betroffenen Unternehmen angleichen. Der BGH wies ferner darauf hin, dass für die Beurteilung des Vorliegens von Wettbewerb nach einem Zusammenschluss die Markttransparenz zwar ein wichtiges Indiz sei, jedoch könne man aus dem Bestehen hoher Transparenz nicht automatisch schlussfolgern, dass tatsächlich kein nennenswerter Wettbewerb zwischen den Mitgliedern eines Oligopols bestehe und in Zukunft bestehen werde.

³ BGH, Beschluss vom 20. April 2010, Az. KVR 1/09.

Die Parteien hatten das Zusammenschlussvorhaben nach der Untersagungsentscheidung des BKartA aufgegeben. Am 22. Dezember 2010 hat GN Store Nord beim Amtsgericht Berlin eine Klage gegen das BKartA auf Schadensersatz in bisher nie dagewesener Höhe von €1,1 Mrd. eingereicht.

BKartA untersagt den Erwerb von Karmann durch Magna. Das BKartA hat am 21. Mai 2010 den Erwerb der Cabrio-Dachsystemsparte von Karmann durch den Automobilzulieferer Magna untersagt.

Im Dezember 2009 hatte das BKartA den Zusammenschluss von Webasto und Edscha genehmigt, der die Anzahl der Wettbewerber auf dem deutschen Markt für Cabrio-Dachsysteme von vier auf drei reduzierte. Webasto-Edscha wurde dadurch zum größten Anbieter mit einem Marktanteil von 50-55 %. Magna (22-27 %) und Karmann (18-23 %) teilten den Rest des Marktes praktisch unter sich auf. Das BKartA untersagte den geplanten Zusammenschluss von Magna und Karmann, da er zu einem nahezu symmetrischen Duopol geführt hätte und nach den Ermittlungen des Amtes der Fortbestand hinreichenden Binnenwettbewerbs zwischen den beiden Unternehmensgruppen unwahrscheinlich war.

BKartA äußert erhebliche Bedenken an der Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens zwischen BHP Billiton und Rio Tinto. BHP Billiton und Rio Tinto gaben das Vorhaben, ein Gemeinschaftsunternehmen hinsichtlich ihrer Produktionsaktivitäten in Westaustralien zu gründen, am 18. Oktober 2010 endgültig auf, nachdem die Europäische Kommission, das BKartA und einige andere Wettbewerbsbehörden erhebliche wettbewerbliche Bedenken signalisiert hatten. Obwohl die Beteiligten daraufhin ihre Anmeldung beim BKartA zurückgenommen hatten, veröffentlichte das BKartA wenig später einen Fallbericht auf seiner Website, in dem es detailliert seine Einwände darstellt. Diese Vorgehensweise des BKartA ist ein Novum, und es bleibt abzuwarten, ob sich das BKartA in der Zukunft in problematischen Fällen ebenso verhalten wird. Dies wäre für die Zusammenschlussbeteiligten mit erheblichen Nachteilen verbunden, da die Veröffentlichung von wettbewerblichen Bedenken, auch wenn sie nur auf einer vorläufigen Einschätzung beruhen, weite Medienaufmerksamkeit erfährt und ihre Position in parallelen oder anschließenden Verfahren in anderen Jurisdiktionen beeinträchtigen kann.

Kartelle

Statistiken. Am 6. September 2010 veröffentlichte das BKartA eine Informationsbroschüre mit dem Titel "Erfolgreiche Kartellverfolgung - Nutzen für Wirtschaft und Endverbraucher", die interessante Statistiken zur Kartellrechtsdurchsetzung in Deutschland enthält.⁴ An dieser Stelle seien nur einige wenige Beispiele erwähnt:

- Die Anzahl der vom BKartA mit der Verhängung von Bußgeldern abgeschlossenen Kartellverfahren hat sich von fünf Bußgeldentscheidungen von 1994 bis 1997 auf 14 Bußgeldentscheidungen von 2006 bis 2009 verdreifacht.
- Die Höhe der Bußgelder ist während des fraglichen Zeitraums ebenso drastisch angestiegen: während sich die Geldbußen von 1994 bis 1997 insgesamt auf ca. €165 Millionen beliefen, stiegen sie von 2006 bis 2009 auf ca. €1 Milliarde an. Im gleichen Zuge hat sich auch die durchschnittlich gegen einzelne Unternehmen verhängte Geldbuße verzehnfacht (von €1,2 Millionen auf €12 Millionen).
- Von 2000 bis 2009 wurden beim BKartA 234 Bonusanträge eingereicht; 112 Anträge wurden dabei allein nach der überarbeiteten Bonusregelung vom März 2006 gestellt.

Die zunehmende Bedeutung der Kartellverfolgung zeigt sich auch darin, dass das Oberlandesgericht Düsseldorf, das für Beschwerden gegen Entscheidungen des BKartA zuständig ist, im Juli 2010 einen zusätzlichen Kartellsenat geschaffen hat.

Brillenglas-Kartell. Am 28. Mai 2010 hat das BKartA Geldbußen in Höhe von €115 Millionen gegen fünf Hersteller von Brillengläsern, sieben verantwortliche Mitarbeiter und den Zentralverband der Augenoptiker verhängt, da diese sich nach Erkenntnissen des Amtes unter anderem hinsichtlich unverbindlicher Preisempfehlungen, Preisaufschlägen, Boni und Rabatten abgesprochen hatten. Drei Herstellern wurde eine Reduzierung der Geldbuße nach der Bonusregelung des BKartA gewährt. Das Verfahren wurde mit einem "hybriden" Vergleich abgeschlossen, bei dem sich einige der beteiligten Unternehmen und Mitarbeiter mit dem BKartA auf eine einvernehmliche Verfahrensbeendigung einigen konnten, andere hingegen nicht.

Kaffeeröster-Kartell (Teil 2). Im Anschluss an die Verhängung von Geldbußen in Höhe von €159,5 Millionen im Dezember 2009 gegen ein Kartell im Vertrieb von Röstkaffee an den Lebensmitteleinzelhandel hat das BKartA in einem weiteren Verfahren am 8. Juni 2010 Geldbußen in Höhe von ca. €30 Millionen gegen acht Kaffeeröster, zehn verantwortliche Mitarbeiter und den Deutschen Kaffeerösterverband (DKV) wegen Preisabsprachen im Außer-Haus-Bereich (Belieferung von Restaurants, Hotels und anderen Großabnehmern) verhängt.

Das BKartA kam zu dem Ergebnis, dass die Kaffeeröster von mindestens 1997 bis Mitte 2008 innerhalb des DKV eine Arbeitsgruppe bildeten, in der Preiserhöhungen (und gelegentliche Preissenkungen) koordiniert wurden. Nach Erkenntnissen des BKartA war der DKV durch die öffentliche Ankündigung und Unterstützung zumindest einer Preiserhöhung direkt am Kartell beteiligt.

Eingeleitet wurde das Kartellverfahren durch einen Kronzeugenantrag; zwei Unternehmen wurde eine Reduzierung der Geldbuße nach der Bonusregelung des BKartA gewährt. Sechs der acht Unternehmen und ihre Mitarbeiter einigten sich mit dem BKartA einvernehmlich auf eine Verfahrensbeendigung.

In seiner Presseerklärung und seinem Fallbericht ging das BKartA - wie schon beim ersten Kaffeeröster-Fall im Vorjahr - ausdrücklich auf die Höhe der kartellbedingten Preiserhöhung ein. Es wird zu beobachten sein, ob es sich hierbei um eine neue Praxis des BKartA handelt, durch die das Amt die anschließende Geltendmachung von privaten Schadensersatzansprüchen erleichtern möchte.

Die Entscheidungen des BKartA zum Brillenglas- und Kaffeeröster-Kartell bestätigen zwei Entwicklungen in der Kartellrechtsdurchsetzung in Deutschland: Zum einen sind einvernehmliche Verfahrensbeendigungen mittlerweile die Regel und nicht (mehr) die Ausnahme; ein wesentlicher Grund ist darin zu sehen, dass das BKartA offenbar eher bereit ist, „hybride“ Vergleiche zu akzeptieren als beispielsweise die Europäische Kommission. Zum anderen zieht das BKartA vermehrt Verbände für die Erleichterung von, oder Teilnahme an, Kartellverletzungen zur Verantwortung. Zudem macht das BKartA nach wie vor regelmäßig von seinem Recht Gebrauch, Geldbußen auch gegen verantwortliche Individuen zu verhängen.

⁴ Die Informationsbroschüre ist abrufbar unter: http://www.bundeskartellamt.de/wDeutsch/download/pdf/Infobroschuere/1009_Infobroschuere_deutsch.pdf

Private Schadensersatzklagen

Oberlandesgericht Karlsruhe begrenzt den Kreis der Schadensersatzberechtigten auf unmittelbar Geschädigte.

Am 11. Juni 2010 gewährte das Oberlandesgericht Karlsruhe Schadensersatz in Höhe von €100.000 in einer kartellrechtlichen „Follow-on“-Schadensersatzklage gegen einen Hersteller von Selbstdurchschreibepapier.⁵ Die Klage basierte auf einer Entscheidung der Europäischen Kommission vom Dezember 2001, in der die Kommission gegen zehn Hersteller von Selbstdurchschreibepapier Geldbußen wegen Preisabsprachen verhängt hatte.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe verwehrte es dem Beklagten, sich damit zu verteidigen, dem Abnehmer sei kein Schaden entstanden, weil er die kartellbedingte Preiserhöhung an seine Kunden habe weitergeben können („Passing-on Defense“). Zwar müsse eine spätere, günstige Entwicklung prinzipiell berücksichtigt werden; das Prinzip der Vorteilsausgleichung könne speziell in Kartellschadensersatzfällen aber keine Anwendung finden, da dies der erwünschten Abschreckungswirkung widerspräche und einer effizienten Kartelldurchsetzung entgegenstünde. Diese Argumentationslinie des Gerichts entspricht auch der deutschen Gesetzeslage seit 2005, wonach eine Verteidigung mit der „Passing-on Defense“ ausdrücklich unzulässig ist.

Ferner vertrat das Gericht die Auffassung, dass Ansprüche auf Schadensersatz wegen eines Preiskartells grundsätzlich nur den unmittelbaren Abnehmern eines Kartellanten zustehen, nicht aber Abnehmern auf nachgelagerten Marktstufen, da die unmittelbaren Kunden am besten das Vorliegen eines Schadens darlegen und nachweisen könnten. Insoweit widersprach das Gericht ausdrücklich einer Entscheidung des Kammergerichts Berlin vom Oktober 2009, die sowohl unmittelbaren als auch mittelbaren Abnehmern Schadensersatzansprüche eingeräumt und die verschiedenen Geschädigten als Gesamtgläubiger qualifiziert hatte. Angesichts dieser widersprüchlichen Entscheidungen ist zu hoffen, dass der BGH bei nächster Gelegenheit über diese Streitfrage entscheiden wird, um insoweit für die Kartellrechtsdurchsetzung in Deutschland eine gesicherte Rechtslage zu schaffen.

Bei der Ermittlung und Berechnung des Schadens setzte das Oberlandesgericht Karlsruhe bei den Feststellungen der Europäischen Kommission zu den im Kartell verein-

barten Preiserhöhungen an und schätzte den kartellbedingten Schaden auf €100.000. Zu Gunsten des Beklagten berücksichtigte das Gericht, dass es der Klägerin durch die Bestellung größerer Mengen und damit verbundener höherer Rabatte gelungen sei, den Preiserhöhungen entgegenzuwirken. Gleichzeitig folgte das Gericht jedoch auch der Argumentation der Klägerin, dass die Auswirkungen der kartellbedingten Preiserhöhungen nicht unmittelbar nach Beendigung des Kartells weggefallen seien; nach Auffassung des Gerichts sei vielmehr die Vermutung der Klägerin plausibel, wonach die Preiserhöhungen noch bis zu fünf Monate nach Beendigung des Kartells nachgewirkt hätten.

Vertikale Wettbewerbsbeschränkungen

Strom- und Gaslieferanten verzichten auf Weiterveräußerungsverbote.

Das BKartA nahm am 7. Juli 2010 die Verpflichtungszusagen von zwölf der größten deutschen Strom- und Gasversorger hinsichtlich der Gestaltung ihrer Lieferverträge mit Industriekunden an. Das BKartA hatte Bedenken gegen die in diesen Lieferverträgen enthaltenen „Take-or-Pay“-Klauseln erhoben, welche die Kunden dazu verpflichteten, eine bestimmte Mindestmenge abzunehmen, ihnen aber gleichzeitig die Weiterveräußerung nicht benötigter Mengen untersagen. Während das BKartA die vertraglich vereinbarte Mindestabnahmeverpflichtungen als solche nicht beanstandete, sah es das zusätzlich auferlegte Weiterverkaufsverbot als kartellrechtlich problematisch an. Da die größten Versorger sich bereit erklärt hatten, auf diese Vertragsklausel zu verzichten, hat das BKartA das Verfahren ohne die Verhängung von Geldbußen abgeschlossen.

BKartA verhängt eine Geldbuße gegen Garmin wegen Preisbindung.

Das BKartA hat am 18. Juni 2010 Geldbußen in Höhe von insgesamt € 2,5 Millionen gegen Garmin, einen führenden Hersteller von Navigationsgeräten, und eine verantwortliche Mitarbeiterin wegen eines unzulässigen zweistufigen Preissystems für Internetverkäufe verhängt. Dieses Preissystem sah erhöhte Herstellerabgabepreise für solche Fachhändler vor, die durch niedrige Verkaufspreise im Internet auffielen. Hoben die betroffenen Händler ihre Internet-Preise für die betroffenen Navigationsgeräte dagegen wieder auf ein von Garmin vorgegebenes Mindestpreisniveau an, gewährte Garmin ihnen rückwirkend einen Bonus.

BKartA gibt informelle Leitlinien zur Bewertung von Preisempfehlungen heraus.

Nachdem vermehrt Kritik an einer Reihe einschlägiger Entscheidungen des BKartA im Jahre 2009 aufgekommen war, hat das BKartA in einem

⁵ Oberlandesgericht Karlsruhe, Urteil vom 11. Juni 2010, Az.: 6 U 118/05 (Kart.).

Schreiben vom 13. April 2010 seine Kriterien zur Abgrenzung zwischen zulässigen bloßen Preisempfehlungen und kartellrechtswidriger Preispflege zusammengefasst. Das Schreiben ging zwar nur an eine Reihe von Einzelhandelsunternehmen und Markenartikelherstellern, gegen die das BKartA seit Januar 2010 wegen des Verdachts vertikaler Preisbindung sowie der mittelbaren Abstimmung von Endverbraucherpreisen ermittelt, jedoch dürfte es auch für andere Sektoren bedeutsam sein.

Das Schreiben macht deutlich, dass das BKartA die Abstimmung von Wiederverkaufspreisen oder die Festlegung von Preisuntergrenzen im Vertikalverhältnis in der Regel als unzulässig ansieht. Dazu zählt das Amt auch konkrete Aktionspreise, wenn diese im Zusammenhang mit produktbezogenen Vergütungen oder Pauschalrabatten des Lieferanten stehen. Ebenfalls unzulässig sei der Versuch, unverbindliche Preisempfehlungen mit Hilfe von einseitigen Maßnahmen, nämlich mit Druck oder Anreizen durchzusetzen, da dadurch die Unverbindlichkeit der Empfehlung verloren gehe. Derartige Anreize sieht das Amt insbesondere in Marken- oder Preispflegerabatten, Aktionspreisunterstützungen, Rückvergütungen und Spannausgleichszahlungen. Auch eine Benennung von verbindlichen Wiederverkaufspreisen oder Wiederverkaufspreisuntergrenzen durch den Lieferanten in Bestellvordrucken bewertet das BKartA als unzulässig.

Daneben siedelt das BKartA eine Reihe von Verhaltensweisen in einem „Graubereich“ an, in dem eine sorgfältige Einzelfallprüfung nötig ist. Zu diesen Verhaltensweisen gehören u.a. die Thematisierung einer unverbindlichen Preisempfehlung in Folgegesprächen auf Initiative des Lieferanten sowie die Zusammenstellung von Preisspiegeln oder Kalkulationshilfen durch den Lieferanten zum Zwecke der Übermittlung an die Groß- oder Einzelhändler.

Das Schreiben führt schließlich auch Fälle an, die das BKartA im Hinblick auf eine mittelbare horizontale Abstimmung zwischen den Handelsunternehmen und/oder den Lieferanten als unzulässig oder bedenklich einstuft (Gefahr von „Hub-and-Spoke“-Kartellen). Dem BKartA zufolge sind insoweit insbesondere die teilweise oder vollständige Offenlegung von Meistbegünstigungsklauseln und anderen preisbezogenen Vertragsbestandteilen, die Übermittlung preisrelevanter Informationen sowie die Abstimmung im Hinblick auf Sortimente, Verkaufsstrategien oder Werbung problematisch.

Sektoruntersuchungen

Das BKartA äußert Bedenken bezüglich der Höhe und Transparenz von Gebühren an Geldautomaten. Nach einer Vielzahl von Verbraucherbeschwerden hat das BKartA im März 2010 Ermittlungen im Bankensektor eingeleitet. Im Fokus standen dabei die Höhe und die Transparenz von Gebühren, die die Banken für Transaktionen „institutsfremder“ Kunden an Geldautomaten erheben. Die durchschnittliche Gebühr beträgt nahezu €6, obwohl Experten die Kosten für die Bank pro Transaktion am Automaten auf lediglich 63 Cent beziffern. Da sich die Banken dazu verpflichteten, an den Bankterminals nunmehr ihre Gebühren anzuzeigen, stellte das BKartA die Ermittlungen vorerst ein, machte jedoch deutlich, dass es die Einhaltung der Verpflichtungszusagen durch die Banken aufmerksam beobachten werde.

Kontakte in Brüssel im Zusammenhang mit diesem Newsletter:

Silvio Cappellari

+32 (0)2 290 7815

Silvio.Cappellari@aporter.com

Annette Schild

+32 (0)2 290 7814

Annette.Schild@aporter.com

Stephanie Birmanns

+32 (0)2 290 7816

Stephanie.Birmanns@aporter.com

Axel Gutermuth

+32 (0)2 290 7832

Axel.Gutermuth@aporter.com

Maria Held

+32 (0)2 290 7840

Maria.Held@aporter.com

Bitte beachten Sie, dass dieser Newsletter nur eine allgemeine Zusammenfassung des Rechts beinhaltet und keine Rechtsberatung darstellt. Wenn Sie konkreten Rechtsrat suchen, wenden Sie sich bitte an einen unserer kompetenten Rechtsberater.

© 2010 Arnold & Porter LLP